

Merkblatt 1

für die Belehrung nach § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

(für nicht unbeschränkt auskunftsberechtigte Behörden)

Bei der Beantwortung der Fragen „Sind Sie gerichtlich bestraft“ brauchen nicht angegeben zu werden:

I

Verurteilungen, die nicht in das Bundeszentralregister eingetragen werden.

Dies sind

1. Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten, gerichtliche Erzwingungs- und Ordnungsstrafen, Vereins- und Vertragsstrafen,
2. Erziehungsmaßregeln (Erteilung von Weisungen, Erziehungsbeistandschaft, Fürsorgeerziehung) und Zuchtmittel (Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest) sowie Nebenstrafen und Nebenfolgen, auf die bei Anwendung von Jugendstrafrecht erkannt worden ist (§ 5 Abs. 2 BZRG),
3. Geldstrafen wegen Übertretungen aus der Zeit vor dem 1. 1. 1975,
4. ausländische Verurteilungen, wenn wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts nach dem Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland keine Strafe und keine Maßregel der Besserung und Sicherung hätte verhängt werden können (§ 54 BZRG),
5. im früheren Strafregister enthaltene Eintragungen, die nicht in das Bundeszentralregister übernommen worden sind.

Dies sind Verurteilungen zu

- a) Geldstrafe, die mehr als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG (1. 1. 1972) ausgesprochen worden ist, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als drei Monate beträgt und keine weitere Eintragung im Register enthalten ist,
- b) Geldstrafe, bei der die Voraussetzungen unter Buchstabe a nicht vorliegen, Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von nicht mehr als neun Monaten sowie Strafarrrest, wenn die Strafe mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten des BZEG ausgesprochen worden ist,
- c) Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als neun Monaten, aber nicht mehr als drei Jahren, die mehr als zehn Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG ausgesprochen worden ist,
- d) Freiheitsstrafe und Jugendstrafe von mehr als drei, aber nicht mehr als fünf Jahren, die mehr als fünfzehn Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG ausgesprochen worden ist.

Ausnahmsweise sind jedoch alle Eintragungen in das Bundeszentralregister übernommen worden, wenn

- a) der Betroffene als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Inkrafttreten des BZRG zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als neun Monaten verurteilt worden ist,
- b) gegen den Betroffenen auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder auf Untersagung der Erteilung der Fahrerlaubnis für immer erkannt worden ist.

II

Verurteilungen, die nicht in das Führungszeugnis aufzunehmen sind (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG).

Dies sind

1. die in § 32 Abs. 2 BZRG aufgeführten Verurteilungen.

Diese Vorschrift lautet in den in Betracht kommenden Teilen:

„Nicht aufgenommen werden

1. die Verwarnung mit Strafvorbehalt nach § 59 des Strafgesetzbuchs,
2. der Schuldspruch nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes,
3. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt oder nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt und diese Entscheidung nicht widerrufen worden ist,
4. Verurteilungen, durch die auf Jugendstrafe erkannt worden ist, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenwege als beseitigt erklärt und die Beseitigung nicht widerrufen worden ist,
5. Verurteilungen, durch die auf
 - a) Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen,
 - b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,
6. Verurteilungen, durch die auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes
 - a) Nach § 35 oder § 36 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt oder zur Bewährung ausgesetzt oder
 - b) Nach § 56 oder § 57 des Strafgesetzbuchs zur Bewährung ausgesetzt worden ist und sich aus dem Register ergibt, daß der Verurteilte die Tat oder bei Gesamtstrafen alle oder den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der Taten aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, diese Entscheidungen nicht widerrufen worden sind und im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

7. Verurteilungen, durch die neben Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, wenn die Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel nach § 35 des Betäubungsmittelgesetzes zurückgestellt worden ist und im übrigen die Voraussetzung der Nummer 3 oder 6 erfüllt sind,
8. Verurteilungen, durch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, Nebenstrafen oder Nebenfolgen allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden sind,
9. Verurteilungen, bei denen die Wiederaufnahme des gesamten Verfahrens vermerkt ist

Ausnahme (d. h. in Führungszeugnissen für Behörden aufzunehmen):

Verurteilungen, durch welche eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet ist; das sind:

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung.

2. die in § 34 Abs. 1 Nr. 1 BZRG genannten Verurteilungen, wenn ab dem Tag der Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug (bei Strafbefehlen ab dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter) mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 34 Abs. 1 Nr. 1 BZRG lautet:

„Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt drei Jahre

bei Verurteilungen

- a) Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen,
- b) Freiheitsstrafe oder Strafarrrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenwege zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Jugendstrafe eingetragen ist.
- c) Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 nicht vorliegen.
- d) Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenwege erlassen worden ist.“

Achtung: Die Frist nach Buchstabe d) verlängert sich um die Dauer der vom Gericht ursprünglich verhängten Jugendstrafe (nicht nur um den verbüßten Teil dieser Strafe)

3. sonstige Verurteilungen, wenn ab dem Tage der Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug fünf Jahre vergangen sind. Der Fünfjahresfrist ist die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrrestes oder der Jugendstrafe, die das Gericht verhängt hat, hinzuzurechnen. Bei lebenslanger Freiheitsstrafe ist der Fünfjahresfrist der zwischen dem Tag der Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug und dem Ende der Bewährungszeit liegende Zeitraum, mindestens ein Zeitraum von zwanzig Jahren hinzuzurechnen.

(Beispiel: Eine Freiheitsstrafe von drei Jahren braucht nach acht Jahren nicht mehr angegeben zu werden.)

Ausnahmen zu 2. und 3.:

1. Die genannten Fristen laufen nicht ab, solange
 - a) infolge der Verurteilung das Recht zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das aktive oder passive Wahlrecht verloren sind oder
 - b) die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung (mit Ausnahme der Untersagung der Erteilung einer Fahrerlaubnis) noch nicht erledigt ist.
2. Verurteilungen, durch die Sicherungsverwahrung oder die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus^{*)} angeordnet worden ist, sind unbefristet anzugeben.

III

Sind im Register mehrere Verurteilungen eingetragen, so sind sie alle anzugeben, solange eine von ihnen in das Führungszeugnis aufzunehmen sind (vgl. dazu unter II.).

Außer Betracht bleiben dabei

1. die in § 32 Abs. 2 Nr. 1-4 BZRG genannten Verurteilungen (vgl. oben II. 1.).
2. Verurteilungen zu Freiheitsstrafen oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten oder zu Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen^{**)}.

^{*)} bis 31. 12. 1974: „Heil- und Pflegeanstalt“

^{**)} bis 31. 12. 1974: „Geldstrafe, wenn die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als drei Monate beträgt“.